

## Brennpunkt: "Kooperationsgesellschaft"

# Was bedeutet die Einführung einer "Kooperationsgesellschaft" in das Genossenschaftsgesetz?

### Worum geht es?

Das Bundesjustizministerium möchte eine Kooperationsgesellschaft als Kleinstform der Genossenschaft im Genossenschaftsgesetz einführen. Sie soll von kleinen Unternehmen (voraussichtliche jährliche Umsatzerlöse nicht mehr als 500.000 EUR und voraussichtlicher jeweiliger Jahresüberschuss nicht mehr als 50.000 EUR) gegründet werden können. Die Kooperationsgesellschaft soll von der Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, von der Gründungsprüfung und von der laufenden Prüfung befreit sein. Auch bestehende Genossenschaften sollen in eine Kooperationsgesellschaft umfirmieren können, wenn sie die Größenmerkmale erfüllen.



zahlreiche kostengünstige Angebote für junge Genossenschaften, wie beispielsweise die kostenlose Erstberatung sowie die Pauschalierung und Subventionierung der Kosten für Gründungs- und laufende Prüfung in den ersten Jahren. Es kann also nicht an den zu hohen Kosten liegen, dass kleine Unternehmen die Rechtsform der Genossenschaft gar nicht erst in Betracht ziehen.

### Was soll dadurch erreicht werden?

Die Kooperationsgesellschaft soll eine kostengünstigere Variante der genossenschaftlichen Rechtsform sein. Es wird angenommen, dass sehr kleine genossenschaftlich ausgerichtete Unternehmen sich aus Kostengründen gegen die Rechtsform der Genossenschaften entscheiden. Dies wird häufig an Einzelbeispielen, z. B. Dorfläden, festgemacht. Ein Bedarf wird aber auch für Projekte des gemeinschaftlichen Wohnens sowie bei der Auslagerung bisher kommunaler Aufgaben im kulturellen und sozialen Bereich gesehen.

### Was würde die Einführung der "Kooperationsgesellschaft" wirklich bedeuten?

Die Kooperationsgesellschaft soll von jeglicher Einbettung in das genossenschaftliche Verbands- und Prüfungssystem befreit werden. Das birgt die Gefahr, sehr insolvenzanfällig zu sein, so dass der vertrauensbildende Markenkern der Rechtsform Genossenschaft gravierend beschädigt würde. Dies steht in keinem Verhältnis zu den gewünschten Kostenerleichterungen. Zudem gibt es bereits

### Warum sind Genossenschaften heute so sicher?

Der Erfolg des genossenschaftlichen Systems in Deutschland hängt sehr eng mit dem genossenschaftlichen Verbändewesen zusammen. Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung haben bewirkt, dass die Insolvenzrate bei Genossenschaften auch in 2012 nur bei 0,1 % liegt und damit verschwindend gering ist. Eine Kooperationsgesellschaft darf keine Unterform der Genossenschaft werden. Sie würde in der Öffentlichkeit als "normale" Genossenschaft wahrgenommen werden, hat aber nicht die genossenschaftskennzeichnende Stabilität und Insolvenzfestigkeit aufzuweisen. Auch bereits bestehende Genossenschaften sollen die neue Rechtsformvariante wählen können. Damit würden allein beim GdW ca. 350 Wohnungsgenossenschaften – und damit 20 % aller Wohnungsgenossenschaften beim GdW – aus der Pflichtmitgliedschaft und der Verbandsprüfung herausfallen. Die damit verbundenen Unsicherheiten für die Mitglieder sind immens.

## Übrigens:

### Das sagt die GdW-Wirtschaftsexpertin Ingeborg Esser:

*"Die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband mit der Betreuungsfunktion ist gerade für kleine Genossenschaften von großer Bedeutung. Dies hat sogar das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft vom 19.01.2001 (1 BvR 1759/91) unterstrichen: Die Pflichtmitgliedschaft als auch die engmaschige dauerhafte Pflichtprüfung seien das geeignete und erforderliche Instrument, um den Schutz der Mitglieder einer Genossenschaft, der Gläubiger sowie der Allgemeinheit sicherzustellen und der Gesellschaftsform das notwendige Vertrauen am Markt zu verschaffen. Zusammen mit den weiteren vorgesehenen Regelungen wie den Haftungserleichterungen für ehrenamtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist die Regelung der Kooperationsgesellschaft als Einstieg zum Ausstieg aus dem genossenschaftlichen Prüfungswesen zu werten und steht damit im Widerspruch zu den Wertungen des Bundesverfassungsgerichtes."*

### Fazit:

**Wir brauchen keine Kooperationsgesellschaft im Genossenschaftsgesetz. Sie würde die sichere Rechtsform der Genossenschaften drastisch bedrohen und damit Mitglieder ebenso wie das Verbands- und Prüfungswesen in einem starken Maße beschädigen.**

# Fragen und Antworten

## Besteht überhaupt Bedarf für weitere Erleichterungen?

Die Genossenschaftsnovelle 2006 hat bereits zahlreiche Erleichterungen für kleine Genossenschaften und Neugründungen gebracht. Dies ermöglicht kleinen Unternehmen, sich als "normale" Genossenschaften innerhalb des genossenschaftlichen Prüfungssystems zu gründen. Ihre Wirtschaftlichkeit und Überlebensfähigkeit ist nicht durch Prüfungsgebühren gefährdet, sondern oftmals ganz einfach deshalb, weil das Geschäftsmodell nicht tragfähig ist. Sinnvoll ist es allerdings, die Buchführungs- und Bilanzierungserleichterungen des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) auch für Genossenschaften anzuwenden.

## Was wäre eine Alternative zur "Kooperationsgesellschaft"?

Viele Selbsthilfeinitiativen aus sozialen und kulturellen Bereichen, die häufig auch die sozialräumliche Entwicklung betreffen – so z.B. Dorfläden, Familiennetzwerke u. a. – wollen sich meistens als Verein gründen. Der Verein passt nicht und die Rechtsform der Genossenschaft an sich auch nicht, obgleich es hier viele Schnittstellen gibt. Für diese, meist auch gemeinnützigen Aktivitäten könnte eine eigene Rechtsform geschaffen werden. Diese müsste Aspekte des Vereins- und des Genossenschaftsrechts aufnehmen.

## Welche Unterstützung für junge Genossenschaften seitens des GdW und der Regionalverbände gibt es?

- Kostenlose Erstberatung gründungswilliger Initiativen durch den Verband
- Förderung der Neugründung von Genossenschaften durch eine zeitlich befristete Subventionierung und Pauschalierung der Prüfungsgebühren
  - Gründungsprüfung nach § 11 GenG: 500 - 1.000 EUR
  - Prüfung nach § 53 GenG für die ersten 3 - 5 Jahre nach Gründung: 500 - 1.500 EUR
- Weitere Dienstleistungen zu Pauschalgebühren für die ersten 3 - 5 Jahre
  - Übernahme der Buchführung und Jahresabschluss-erstellung: 1.500 - 3.000 EUR
  - Steuerliche Erstberatung: kostenfrei
- Erstellung der Steuerbilanz und Steuererklärung (bei Buchführung und Jahresabschluss-erstellung über Verband oder Verbundpartner): 500 - 750 EUR

Alle Informationen dazu finden Sie auf [www.wohnungsgenossenschaften-gruenden.de](http://www.wohnungsgenossenschaften-gruenden.de)



## Die Wohnungswirtschaft

Die Wohnungsunternehmen im GdW geben über 13 Millionen Menschen in ganz Deutschland ein Zuhause.

### Das sind unsere Argumente, was sagen Sie dazu?

Kontakt:

**GdW**  
**Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.**

Berlin:  
Mecklenburgische Straße 57  
14197 Berlin  
Telefon: +49 30 82403-0  
Telefax: +49 30 82403-199  
mail@gdw.de

Büro Brüssel:  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles

© GdW, April 2013

weitere Informationen im Web:  
[gdw.de](http://gdw.de)

 [youtube.com/GdWBundesverband](https://www.youtube.com/GdWBundesverband)

 [xing.com/net/wohnprofis](https://www.xing.com/net/wohnprofis)

 [twitter.com/GdWWohnen](https://twitter.com/GdWWohnen)



[www.wohnungswirtschaft-zur-wahl.de](http://www.wohnungswirtschaft-zur-wahl.de)